

Beschluss-Vorlage 2021/0231 zur Sitzung am 06.07.2021
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Für ein lebenswertes Germering - gegen Verkehrschaos und Bauwahn am Kreuzlinger Feld"

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2021

im Investitions-HH

2021

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens „Für ein lebenswertes Germering – gegen Verkehrschaos und Bauwahn am Kreuzlinger Feld“ haben das Bürgerbegehren am 10.06.2021 bei der Stadtverwaltung eingereicht. Gemäß Art. 18a Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat innerhalb eines Monats ab Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Ein Blanko-Muster der eingereichten **Unterschriftenlisten** liegt der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** an.

Das Quorum für ein Bürgerbegehren nach § 18a Abs. 6 GO beträgt für die Stadt Germering 7 % der wahlberechtigten Personen. Dies waren am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens 2.117 Unterschriften (7 % von 30.236 Wahlberechtigten). Von den Initiator*innen des Bürgerbegehrens wurden insgesamt 2.860 Unterschriften eingereicht. Die Verwaltung hat 2.193 Unterschriften geprüft. Bei 69 ungültigen Unterschriften waren hiervon 2.124 Unterschriften gültig, 667 weitere Unterschriften wurden nicht mehr geprüft. Das Bürgerbegehren hat das Quorum erreicht.

Die Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist eine Rechtsfrage. Dem

Stadtrat steht dabei kein Ermessen zu (Widtmann/Grasser/Glaser Bayerische Gemeindeordnung, Kommentar, Art. 18a Rn. 32). Es handelt sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, in deren Rahmen eine formell- und materiellrechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stattfindet (Widtmann/Grasser/Glaser a.a.O. m.w.N.).

Mit der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat die Verwaltung die Rechtsanwaltskanzlei Döring/Spieß, Frau Rechtsanwältin Funk, die der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren zum Postverteilzentrum u.a. von den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden empfohlen wurde, beauftragt.

Die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch Frau Rechtsanwältin Funk kommt zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren aus materiellen Gründen unzulässig ist. Das **Rechtsgutachten** von Frau Rechtsanwältin Funk zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegt der Sitzungsvorlage als **Anlage 2** an.

Die Fragestellung des eingereichten Bürgerbegehrens lautet:

Sind Sie dafür, dass die aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren am „Kreuzlinger Feld“ gestoppt werden und stattdessen eine neue Rahmenplanung nach einem offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit folgenden Zielen erstellt wird?

- Anpassung des Maßes einer möglichen Bebauung an die bestehende Umgebung
- Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum
- Ernsthafte Berücksichtigung des Klimawandels durch möglichst klimaneutrale Planung
- Minimierung von zusätzlichem PKW- und LKW-Verkehr
- Effektive Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Erstellung des Rahmenplans

Unter anderem fehlt es, so das Rechtsgutachten, bei der Fragestellung an einer konkreten, mit Ja oder Nein zu beantwortenden Sachfrage, die durch einen Bürgerentscheid mit der Wirkung eines Stadtratsbeschlusses abschließend entschieden werden kann (vgl. Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO). Vielmehr hat die eingereichte Fragestellung den Charakter einer Bürgerbefragung zu diversen Einzelfragen und verschiebt die Sachentscheidung auf die nachfolgende Ebene noch zu gewinnender Erkenntnisse aus einer Bürgerbeteiligung.

Zum anderen ist die Fragestellung nach dem Ergebnis des Rechtsgutachtens nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere wird nicht klar, welche Bindungswirkung ein Bürgerentscheid mit der vorgegebenen Fragestellung im Fall eines Erfolgs entfalten würde (Art. 18a Abs. 13 GO), also z.B. welche Maßnahmen wann, wie lange und in welchem Verfahren zu ergreifen wären und wie sich die angestrebte erneute Rahmenplanung zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahren verhalten soll.

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren durch den Stadtrat für unzulässig zu erklären ist.

Frau Rechtsanwältin Funk wird in der Sitzung anwesend sein und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Über die Unzulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat wird den Initiator*innen ggf. ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Initiator*innen haben die Möglichkeit gegen die Unzulässigkeitsentscheidung rechtlich vorzugehen.

Hinweis:

Aufgrund der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit durch die beauftragte Rechtsanwältin Frau Funk werden keine Beschlussvorschläge zum Termin und zur Durchführung eines Bürgerentscheids, wie etwa der Möglichkeit der Briefabstimmung, formuliert. Eine etwaige Durchführung zusammen mit der Bundestagswahl – wie von den Initiatoren gewünscht - müsste ggf. auf dem Dienstweg beim Bayerischen Innenministerium beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass das am 10.06.2021 eingereichte Bürgerbegehren „Für ein lebenswertes Germering – gegen Verkehrschaos und Bauwahn am Kreuzlinger Feld“ unzulässig ist.

Jochen Franz / Dagmar Hager

genehmigt OB

TOP5ö_Anlage1_Muster_Unterschriftenliste

TOP5ö_Anlage2_Rechtsgutachten_Zulässigkeit_Bürgerbegehren